Preußische Gesetzsammlung

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 18. Mai 1927	Nr. 17

Inhalt:

(Nr. 13238.) Gesetz über das Freifahrtrecht und die Entschädigung der Mitglieder des Preußischen Landtags. Vom 13. Mai 1927.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Freifahrtrecht.

§ 1.

(1) Die Mitglieder des Landtags erhalten vom Tage der Feststellung ihrer Wahl an für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Landtag und für die folgenden acht Tage, im Falle der Auflösung des Landtags bis zum Ablaufe des achten Tages nach der Neuwahl des Landtags das Recht zur freien Fahrt auf den auf das Reich übergegangenen Strecken der ehemals preußisch-hessischen Staatseisenbahngemeinschaft sowie auf allen in diesem Gebiete vorhandenen Privateisenbahnen, nebenbahnähnlichen Kleinbahnen und Kraftposten der Deutschen Reichspost.

(2) Das Recht ist nicht übertragbar.

§ 2.

(1) Mitgliedern des Landtags, die im Verkehre zwischen getrennten Teilen Preußens Seeverbindungen oder Eisenbahnen benutzen, für die sie keine Freifahrtberechtigung besitzen, werden die hierdurch entstandenen Kosten ersetzt.

(2) Das geschieht auch bei Benutzung anderer Verkehrsmittel, wenn infolge ungewöhnlicher Ereignisse der Betrieb derjenigen Verkehrsmittel stillgelegt worden ist, für die die Mitglieder des Landtags ein Freifahrtrecht besitzen.

§ 3.

Die Mitglieder des Landtags dürfen für die Benutzung von Eisenbahnen, für die sie Freifahrtberechtigung besitzen, keine Eisenbahnfahrkosten annehmen.

Aufwandsentschädigung.

§ 4.

(1) Die Mitglieder des Landtags erhalten vom Tage vor dem ersten Zusammentritte des Landtags an bis zum Ende des Monats, in dem die Wahlperiode abläuft oder der Landtag aufgelöst wird, 25 vom Hundert des Grundgehalts eines Staatsministers als Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Neuwahl des Landtags erst nach diesem Zeitpunkte, so erhalten die Mitglieder des Landtags die Aufwandsentschädigung bis zum Tage der Neuwahl des Landtags.

(2) Die Aufwandsentschädigung ist in monatlichen Teilbeträgen im voraus zu zahlen. Gehört ein Mitglied während eines Kalendermonats zwei aufeinanderfolgenden Landtagen an, so darf ihm nicht mehr gezahlt werden als der Monatsbetrag an Aufwandsentschädigung.

(3) Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist unzulässig; der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist nicht übertragbar.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 1. Juni 1927.)

§ 5.

(1) Mitglieder des Landtags, die nach dem ersten Zusammentritte des Landtags eintreten, erhalten die Aufwandsentschädigung von dem Tage vor ihrem Eintritt an. Als Tag des Eintritts gilt der Tag, an dem der Landeswahlausschuß (Landeswahlleiter) seine Feststellung getroffen hat.

(2) Mitglieder des Landtags, die vor Ablauf der Wahlperiode oder vor Auflösung des Landtags ausscheiden, erhalten die Aufwandsentschädigung bis zum Ende des Monats, in dem sie ausgeschieden sind.

(3) Ist im Falle des Todes eines Mitglieds des Landtags ein Ehegatte hinterblieben, so kann die Zahlung an diesen erfolgen, ohne daß sein Erbrecht nachgewiesen zu werden braucht.

§ 6.

(1) Für die Teilnahme an Ausschußsitzungen, die durch Eintragung in die Anwesenheitsliste des Ausschusses nachgewiesen wird, erhalten die Ausschußmitglieder an Tagen, an denen keine Vollsitzungen des Landtags stattfinden, für jeden Tag ihrer Anwesenheit zu ihrer Aufwandsentschädigung einen Zuschlag von einem Dreißigstel des Monatsbetrags.

(2) Diese Bestimmung gilt auch, wenn Mitglieder des Landtags an Sitzungen teilgenommen haben, zu denen sie von einem Ministerium eingeladen oder vom Landtag entsandt worden sind.

§ 7.

(1) Für jeden Tag, an dem ein Mitglied des Landtags der Vollsitzung des Landtags ferngeblieben ist, wird von der Aufwandsentschädigung ein Dreißigstel des Monatsbetrags abgezogen.

(2) Dieser Abzug unterbleibt:

a) wenn das Fernbleiben durch Krankheit veranlaßt war;

b) wenn das Mitglied des Landtags an demselben Tage an einer Ausschußsitzung als Mitglied teilgenommen hat;

c) wenn das Mitglied des Landtags an demselben Tage an einer Sitzung teilgenommen hat, zu der es von einem Ministerium eingeladen oder vom Landtag entsandt war.

§ 8.

Die in den §§ 4, 6 und 7 festgesetzten Beträge sind auf volle Reichsmark aufzurunden.

Sondervorschriften.

§ 9.

Für den Präsidenten und die stellvertretenden Präsidenten sowie für die ständigen Mitglieder des Ständigen Ausschusses (Artikel 26 der Verfassung) gelten auch nach Ablauf der Wahlperiode oder nach Auflösung des Landtags die Bestimmungen der §§ 1 und 2:

bis zum Ablaufe des achten Tages nach dem Tage des Zusammentritts des neuen Landtags;

die Bestimmungen der §§ 4 und 6:

bis zum Ablaufe des Monats, in dem der neue Landtag zusammentritt.

§ 10.

(1) Mitglieder des Landtags, die gleichzeitig Mitglieder des Reichstags sind, erhalten die Aufwandsentschädigung nur für die Tage, an denen ihnen ein Abzug von der Entschädigung gemacht worden ist, die sie als Mitglieder des Reichstags erhalten, und abgesehen hiervon, nur dann, wenn der Landtag versammelt ist und der Reichstag länger als eine Woche zu einer Vollsitzung nicht zusammentritt.

(2) Der Landtag gilt im Sinne dieser Bestimmung nicht als versammelt, wenn er länger als eine Woche zu keiner Vollsitzung zusammentritt.

§ 11.

(1) Mitglieder des Landtags, die gemäß der Geschäftsordnung für den Preußischen Landtag von der Teilnahme an den Sitzungen des Landtags ausgeschlossen sind, verwirken für die gesamte Zeit bis

zum Ablaufe des letzten Ausschlußtags das Recht zur freien Fahrt, den Anspruch auf Erstattung von Fahrkosten und den Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

(2) Die Freifahrtkarte ist dem Landtag innerhalb 24 Stunden nach Mitteilung des erfolgten Ausschlusses zurückzugeben. Geschieht dies nicht, so verwirkt das ausgeschlossene Mitglied für weitere vier Wochen über die Dauer seiner Ausschließung hinaus den Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

Schlußvorschriften.

§ 12.

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1927 an in Kraft. Mit demselben Tage treten das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder und des Präsidenten des Preußischen Landtags vom 23. April 1921 (Gesetzsamml. S. 361), die dazu ergangenen Änderungsgesetze und die Verordnung vom 28. September 1923 (Gesetzsamml. S. 447) außer Kraft.

(2) Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Präsident des Landtags.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 13. Mai 1927.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff. Grzesinski.

(Nr. 13239.) Gesetz über Änderung der §§ 3 und 18 des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes vom 17. Dezember 1920/1. Januar 1925 (Gesetzsamml. 1925 S. 17) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juni 1925 (Gesetzsamml. S. 61). Vom 13. Mai 1927.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Im § 3 Abs. 1 werden Satz 2 und 3 umgestellt.

§ 2.

Im § 3 Abs. 1 Satz 3 (bisher Satz 2) werden hinter den Worten „mit dem Finanzminister" die Worte „im Einzelfalle die endgültige Anstellung vor Zurücklegung einer anrechnungsfähigen Dienstzeit von sieben Jahren genehmigen und" eingeschaltet.

§ 3.

Dem § 18 Abs. 3 tritt folgender Satz hinzu:

Ergeben sich aus dieser Berechnung der Dienstzeit für einzelne Lehrer (Lehrerinnen) unverschuldete Härten, so kann der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in Gemeinschaft mit dem Finanzminister das Vergütungsdienstalter nach der besonderen Lage des Einzelfalls festsetzen.

§ 4.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der Finanzminister beauftragt.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1927 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 13. Mai 1927.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Becker. Höpker Aschoff.

(Nr. 13240.) Gesetz über die Bereitstellung von Mitteln zur weiteren Förderung des Baues von Kleinbahnen. Vom 14. Mai 1927.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Das Staatsministerium wird ermächtigt, zur weiteren Förderung des Baues sowie zur Erhaltung von Kleinbahnen 5 000 000 Reichsmark zu verwenden.

(2) Aus diesem Fonds können notleidenden Kleinbahnen, bei denen der Preußische Staat als Gesellschafter beteiligt ist, zur Durchführung der zur Erhaltung der Betriebsfähigkeit erforderlichen Maßnahmen, insbesondere zur Instandsetzung des Bahnkörpers oder zur Beschaffung von Betriebsmaterial (Lokomotiven, Wagen) Beihilfen unter der Voraussetzung gewährt werden, daß seitens der übrigen Gesellschafter mindestens gleich hohe Beträge zugesichert werden.

(3) Über die Verwendung dieses Fonds wird dem Landtag alljährlich Rechenschaft abgelegt werden.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 14. Mai 1927.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff. Schreiber.

(Nr. 13241.) Erlaß über Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte usw. Vom 10. Mai 1927.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten, vom 14. Juli 1909 (Gesetzsamml. S. 625) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Justizminister die Vorschrift unter A IV Nr. 18 der Anlage I des Gesetzes mit Wirkung vom 1. Mai 1927 ab wie folgt geändert:

> Schreibgebühren für Reinschriften werden, sofern der Kreisarzt sie nicht selbst anfertigt, für eine mindestens 32 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthaltende Seite durch einen Betrag von 0,30 Reichsmark vergütet. Jede angefangene Seite wird voll gerechnet.

Der vierte Absatz des Erlasses vom 5. Mai 1924 (Gesetzsamml. S. 540) wird vom 1. Mai 1927 an außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 10. Mai 1927.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

Hirtsiefer.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.